

Fall

Die GmbH-Geschäftsführerin A (monatliches Gehalt: 6 000 Euro), die ihren Wohnsitz in Saarbrücken hat, hatte für den 19.7.2023, einen Freitag, die Aufsichtsratsmitglieder sowie die gesamte Belegschaft der GmbH zur Feier ihres 50. Geburtstags eingeladen. Die Feier fand mit insgesamt 70 Personen von 11 bis 16 Uhr in einer Halle des Unternehmens statt, die dafür von der GmbH geschmückt und mit unternehmenseigenen Bierzeltgarnituren ausgestattet worden war. Der größte Teil der Belegschaft erschien dabei in Arbeitskleidung. Die Veranstaltung kostete A insgesamt 2 240 Euro.

A wurde im August 2023 zur ehrenamtlichen Richterin am Verwaltungsgericht gewählt und dort bereits im November 2023 für Verhandlungen an drei Tagen eingesetzt. Dafür erhielt sie noch im Jahr 2023 eine Entschädigung für den Verdienstausfall von 360 Euro und für die Zeitversäumnis von 105 Euro. A gab diese Entschädigungen nicht in ihrer Einkommensteuererklärung an, da sie die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt habe, um die Zahlungen zu erhalten. Das Finanzamt hatte nach einer Mitteilung der Justizkasse die Entschädigungen in voller Höhe als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer unterworfen. Ein Einspruch der A blieb erfolglos.

A ist daneben seit mehreren Jahren Mitglied des als gemeinnützig anerkannten Musikvereins C e.V. Sie zahlt pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag von 150 Euro an den Verein. Sämtliche von ihr getragene Ausgaben machte A in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2023 geltend. Das Finanzamt zog den an C gezahlten Mitgliedsbeitrag von der tariflichen Einkommensteuer der A ab. Die übrigen Ausgaben berücksichtigte es nicht. Insoweit war das FA der Ansicht, dass die Kosten für die Geburtstagsfeier durch die gesellschaftliche Stellung der A und damit privat veranlasst seien. Der Einspruch der A blieb auch dagegen ohne Erfolg.

A erhob daraufhin Klage beim zuständigen Finanzgericht und beantragte die im Steuerbescheid festgestellten Einkünfte um 465 Euro zu reduzieren und die in ihrer Einkommensteuererklärung für 2023 angegebenen Kosten für die Geburtstagsfeier steuermindernd zu berücksichtigen.

Bearbeitervermerk

Wie hoch ist das Einkommen der A im Veranlagungszeitraum 2023? Wie wird das Finanzgericht in der Sache entscheiden?